Stadt Staufen im Breisgau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenverordnung -

vom 28. März 2007

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 28. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die Bestattungsgebührenordnung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 11.02.1998 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Staufen im Breisgau, den 28. März 2007

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen Nr. <..> vom <...> bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am <...> angezeigt.

Staufen im Breisgau, den <...>

Michael Benitz
Bürgermeister

2. Frau Leimenstoll mit der Bitte um Bekanntgabe im Rathausblatt Nr. <..> am <..>

3. An das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur Satzungsanzeige

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Gestattungsgebührenverordnung - vom 28. März 2007
• Gebührenverzeichnis •

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	**20,00 €**
1.2	Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof	
1.21	Einzelfall	**20,00 €**
1.22	dauerhafte Zulassung	**250,00 €**
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Erdbestatteten sowie von Aschenurnen	**20,00 €**
2.	**Bestattungsgebühren**	
2.1	**Erdbestattungen** (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Trägerdienst)	
2.11	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	**600,00 €**
2.12	Kinder unter 10 Jahre	**440,00 €**
2.13	Tot-und Fehlgeburten	**230,00 €**
2.2	**Urnenbestattungen** (Beisetzung einschl. Trägerdienst)	
2.21	Beisetzung von Aschenurnen - auch anonym	**200,00 €**
3.	**Grabnutzungsgebühren**	
3.1	**Überlassung eines Erdreihengrabes**	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	**300,00 €**
2.32	für Personen unter 10 Jahren	**200,00 €**
3.2	**Überlassung eines Urnenreihengrabes**	
3.21	je Grabstelle (auch anonymes Grabfeld)	**350,00 €**
3.3	**Überlassung eines Wahlgrabes**	
3.31	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	**410,00 €**
3.32	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	**310,00 €**
3.33	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes nach Ziffer 3.31, je Jahr der Verlängerung	**15,00 €**
3.34	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes nach Ziffer 3.32, je Jahr der Verlängerung	**10,00 €**
4.	**Benutzung der Leichenhalle**	
4.1	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	**30,00 €**
4.2	Benutzung der Feierhalle für die Trauerfeier	**75,00 €**
4.3	Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	**75,00 €**
5.	**Sonstige Leistungen**	
	Für die Ausgrabung oder Umbettung eines Erdbestatteten bzw. einer Aschenurne sowie Mithilfe bei Sektionen:	
5.1	je Hilfskraft und angefangene Stunde	**30,00 €**
5.2	Umbetten in einen neuen Sarg	**125,00 €**
5.3	Wiederbestattung in einer neuen Grabstätte (ohne Kosten für den Sarg)	**300,00 €**
5.4	Ausgraben einer Urne	**100,00 €**
5.5	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2	**100%**